

Auch Versicherungsmakler und Vermögensberater haften für Fehler eines selbständigen Finanzdienstleistungsassistenten

OGH 8 Ob 66/14 k vom 23. 7. 2014
§ 1313 a ABGB

Sachverhalt:

Der beklagte Versicherungsmakler und Vermögensberater warb bei Veranstaltungen mit dem Schlagwort „Sparen ohne eigenes Geld“. Konkret wurden im Wege von Krediten finanzierte Prämien für Lebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren beworben. Die Anlegerin nahm an einer solchen Veranstaltung teil und schloss nach einer Beratung durch eine Finanzdienstleistungsassistenten, die im Namen des Beklagten auftrat, entsprechende Verträge für sich und ihren zweijährigen Sohn ab. Als ihr von der finanzierenden Bank Zinsen für die Kredite vorgeschrieben wurden und der Beklagte ihr mit Pfändung drohte, wandte sie sich an den VKI, dem sie ihre Schadenersatzansprüche zwecks Klagsführung abtrat und der die Klage einbrachte. Der OGH gab der Klage statt und verwarf insbes. das Vorbringen des Beklagten, die Beratung sei durch eine selbständige Finanzdienstleistungsassistentin erfolgt, auf die er keinen Einfluss gehabt habe.

Rechtssätze:

Das Verhalten eines (auch) selbständigen Beraters ist einem Finanzdienstleister (zB Bank, Versicherungsmakler, Vermögensberater) iSd § 1313a ABGB dann zuzurechnen, wenn der Berater im Pflichtenkreis des Geschäftsherrn tätig wird und sich der Geschäftsherr zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Kunden des Gehilfen bedient. Ein Beratungsfehler ist also dann zuzurechnen, wenn dem Geschäftsherrn selbst eine entsprechende Beratungspflicht trifft, für deren Erfüllung er sich des Gehilfen bedient. Selbst bei einem arbeitsteiligen Vertrieb durch einen kundennäheren (selbständigen) Berater und einem kundenferneren Finanzdienstleister wird das Verschulden des Beraters nach § 1313 a ABGB dem Finanzdienstleister zugerechnet, wenn ein wirtschaftliches Naheverhältnis besteht und der Berater als ständiger Vertriebspartner fungiert. Im Anlassfall besteht überhaupt kein Zweifel, dass die „Finanzdienstleistungsassistentin“ dem Beklagten zuzurechnen ist, wenn der Beratungs- bzw. Vermittlungsvertrag mit diesem zustande gekommen ist.